

SATZUNG

ShelterBox Germany e.V.

1. ABSCHNITT NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ShelterBox Germany“; Kurzform „ShelterBox“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Rechtsformzusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein ist rechtlich selbständig. Er ist assoziiert mit dem „ShelterBox Trust“, eine nach dem Recht von England und Wales eingetragene, gemeinnützige Unternehmung (Company No. 4612652, Charity No. 1096479) mit Verwaltungssitz in Unit 1 Water-ma-Trout, Helston, Cornwall, United Kingdom, TR13 0LW.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2. ABSCHNITT GEMEINNÜTZIGKEIT, ZWECK UND AUFGABE

§2 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist eine aus ideellen Motiven getragene, unabhängige und überparteiliche Vereinigung. Gemäß § 3 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes dürfen Mittel einer Rücklage zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen werden nur auf Nachweis erstattet.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

§3 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist es, Menschen weltweit, die Opfer von Naturkatastrophen, humanitären Krisen oder Konflikten geworden sind, zu helfen – schnell und effektiv. Durch die Bereitstellung von Notunterkünften und anderen lebensnotwendigen Materialien, die Schutz, Geborgenheit und Würde spenden, sollen die Grundbedürfnisse notleidender Menschen erfüllt werden und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, nachhaltig und selbständig einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensgemeinschaft zu leisten. Ausgeschlossen davon sind die Bereitstellung von Lebensmitteln und Medikamenten.
- (2) Zu den weiteren Aufgaben des Vereins gehört die Rekrutierung, Vorbereitung und Vermittlung von Freiwilligen zur Übernahme von Aufgaben im Sinne der Zwecke des Vereins.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 AO wegen nicht ausreichender Mittel besonders hilfsbedürftig sind, Hilfeleistung in Katastrophenfällen im In- und insbesondere Ausland durch Sammlung von Spenden.
- (4) Der Verein verwirklicht diese Zwecke im In- und Ausland selbst oder durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. steuerbegünstigten Körperschaften, die diese Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.
- (5) Der Verein wird seine Mittel:

mittelbar einsetzen, das heißt in Form einer Weiterleitung der Mittel an und in Zusammenarbeit mit dem „ShelterBox Trust“, und/oder

unmittelbar, das heißt direkt in Projekte und/oder den Ländern, in denen der „ShelterBox Trust“ im Sinne des § 2 Abs. 1 unterstützend tätig ist.
- (6) Die Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

3. ABSCHNITT BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITTEL DES VEREINS

§4 Mittelherkunft

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erreichung des Zweckes sollen aufgebracht werden durch:
- (2) Spenden und Zuwendungen Dritter;
- (3) Fördermittel, Subventionen, Finanzhilfen und Zuschüssen von staatlichen und öffentlichen Stellen sowie von privaten Organisationen und
- (4) sonstige Einnahmen im Rahmen seiner Tätigkeit und Erträgen des Vereinsvermögens.
- (5) Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

4. ABSCHNITT MITGLIEDER

§5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 1. bis zu 23 ordentliche Mitglieder, von denen eines der von den außerordentlichen Mitgliedern gewählte Vertreter (bestelltes Mitglied) ist,
 2. außerordentliche Mitglieder,
 3. Fördermitglieder und
 4. Ehrenmitglieder

§6a Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Ehrenamtliche, die ShelterBox Germany unterstützen. Die Mitglieder vertreten die Ziele des Vereins, indem sie unter anderem:
 1. sich aktiv mit ihrer Stimme in der Mitgliederversammlung einbringen.
 2. sich mit den kurz-, mittel- und langfristigen Zielen des Vereins auseinandersetzen
 3. den Zweck des Vereins in der Öffentlichkeit darstellen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist sich sehr aktiv für ShelterBox zu engagieren. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden die ordentlichen Mitglieder einstimmig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, mit Ausnahme des gewählten Vertreters der außerordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihres Amtes ex officio ordentliche Mitglieder des Vereins; von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind sie befreit.

§6b Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt (Kündigung),
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstoßen wird oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss bedingt eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss bedarf es einer dreiviertel Mehrheit. Der Vorstand hat den Antrag der Mitgliederversammlung mit der Möglichkeit der Stellungnahme dem

auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor Abstimmung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Ausgeschlossenen durch den Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Alle Vereinsunterlagen und -gegenstände sind unverzüglich dem Verein zu übergeben.

§7a Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenamtliche, die ShelterBox Germany unterstützen Die Mitglieder vertreten die Ziele des Vereins, indem sie unter anderem
1. Spenden für den Verein organisieren,
 2. öffentliche Aktionen des Vereins organisieren,
 3. den Zweck des Vereins in der Öffentlichkeit darstellen.
- (2) Sie sind in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen gewählten Vertreter (vgl. § 9) repräsentiert.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist sich aktiv für ShelterBox zu engagieren. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§7b Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes ist dem Vorstand und dem gewählten Vertreter gegenüber schriftlich zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6b Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.

§8 Bestelltes Mitglied

- (1) Das bestellte Mitglied der Mitgliederversammlung ist der gewählte Vertreter der außerordentlichen Mitglieder. Für das bestellte Mitglied gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitglieder sofern Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder wählen ihren Vertreter für vier Jahre. Die Wahl muss bis zum 30. November des auslaufenden Geschäftsjahres vollzogen sein, andernfalls wählt die Mitgliederversammlung einen Vertreter aus den Reihen der außerordentlichen Mitglieder.

§9a Erwerb der Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaft werden, die sich bereit erklärt, durch jährlich wiederkehrende Zahlungen die Ziele des Vereins zu unterstützen; der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§9b Beendigung der Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft endet
1. durch Austritt (Kündigung),
 2. bei nicht geleisteter Zahlung,
 3. durch Tod, oder
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Diese Kündigung kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Bis dahin geleistete Förderungen und Spenden können nicht anteilig zurückfordert werden.
- (3) Der Status des fördernden Mitgliedes erlischt bei nicht geleisteter Zahlung des Mindestbeitrags bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6b Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend

§10 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder auf Vorschlag des Vorstands auf der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
- (2) Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Ehrenmitglieder haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6b Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.

5. ABSCHNITT DIE ORGANE DES VEREINS

§11 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 12a bis 12c),
2. der Vorstand (§§ 13a bis 13c),
3. der Aufsichtsrat (§§ 14a bis 14b)
4. der Beirat (§ 15)

§12a Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands;
2. die Entlastung des Vorstands;
3. die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder
4. die Ernennung der Ehrenmitglieder;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
6. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
7. die Auflösung des Vereins und
8. die Beratung und Abstimmung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Angelegenheiten;
9. Der Erlass einer Geschäftsordnung für Organe des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Aufsichtsrat;
2. das bestellte Mitglied, wenn die außerordentlichen Mitglieder keine Person gewählt haben

§12b Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Ladungsfrist zu der Mitgliederversammlung beträgt mindestens 14 Tage. Die Tagesordnung ist beizufügen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Mitgliederversammlung kann ausschließlich oder teilweise online über ein geeignetes Konferenzsystem erfolgen, wenn die Ladung zur Mitgliederversammlung auf diese Form hinweist und die Zugangsdaten enthält.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand oder von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder diese unter Angabe eines triftigen Grundes schriftlich beantragen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage. Die Frist bei einem Ausschlussverfahren beginnt lt. §6b, Absatz 3 entsprechend nach der Frist zur Stellungnahme.

- (3) Die Ladung nebst Tagesordnung ist dem Mitglied als zugegangen zu werten, wenn diese per Post oder E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse zugesendet wurde.

§12c Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen, wobei nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche, oder per Email an info@shelterbox.de gesendete Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt jeweils für eine Sitzung. Ein anwesendes Mitglied kann die Mitgliedsrechte nur für sich und in Vertretung für lediglich ein nicht anwesendes Mitglied ausüben.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Eine Ausnahme ist die außerordentliche Mitgliederversammlung, hier ist die Antragsfrist 2 Tage.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Mitglieder, die auch Vorstandsmitglieder sind, sind bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
- (6) Anträge zur Änderung dieser Satzung sind als solche auszuweisen und bedürfen zur Annahme der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben werden und ist vom Vorstand bzw der Geschäftsstelle aufzubewahren.
- (8) Zur Änderung des grundlegenden Zwecks des Vereins bedarf es der Zustimmung von dreiviertel der ordentlichen Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (9) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins richtet sich nach § 16.
- (10) Auch ohne Versammlung der ordentlichen Mitglieder sind Beschlussfassungen zulässig, wenn mehr als dreiviertel der ordentlichen Mitglieder Ihre Stimme abgeben. Diese Beschlüsse können

per Umlaufverfahren per Post/Fax/Email oder auch via Telekommunikationsmedien (z.B. Telefon, Skype, Videokonferenzen) erfolgen. Diese Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren.

§13a Der Vorstand

Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus dem / der Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie einem Finanzvorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder können hauptamtlich, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes übt das Amt hauptamtlich aus. Sie erhalten eine jeweils angemessene Vergütung und den Ersatz ihrer Auslagen. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die nicht ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein rechtsgeschäftlich i.S. des § 26 BGB, sie sind jeweils einzeln handelnd; sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit, als sie als rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Dritten handeln, befreit. Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands können den Titel "(stellvertretende/r) Geschäftsführer/in" führen. Der Aufsichtsrat kann die Vertretungsberechtigung einzelner Mitglieder des Vorstands dahingehend einschränken, dass diese jeweils nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten können.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein. Sie brauchen nicht aus dem bestehenden Kreis der Mitglieder zu stammen. Die Mitglieder des Vorstands müssen für die Ausübung ihrer Funktion fachlich geeignet sein. Eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat schließt eine Bestellung als Vorstandsmitglied aus.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie einen Finanzvorstand. Vorstandsmitglieder werden für maximal drei Jahre bestellt, sie können jedoch beliebig oft erneut berufen werden. Mit Ende ihres Arbeitsvertrages erlischt ihre Amtszeit.

- (5) Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form und Höhe nachgewiesen werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung kann erfolgen, sofern dies steuerrechtlich zulässig ist.
- (6) Zur Regelung der Tätigkeit des Vorstands erlässt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

§13b Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ bzw. Amt durch Satzung oder von Gesetzes wegen vorbehalten sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 1. die Vertretung des Vereins nach außen,
 2. Die Steigerung der Spendeneinnahmen und die Weiterentwicklung des Vereins.
 3. die laufende Unterrichtung des Aufsichtsrates über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere solche, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung unterliegen,
 4. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
 5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 6. Erstellung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres,
 7. Die Bestellung einer Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erstellung des Jahresabschlusses,
 8. Entwicklung der Strategie, der Jahresplanung sowie des Haushaltsplanes.
 9. Abschluss bzw. Aufhebung von Arbeitsverträgen;
 10. die Förderung der Gemeinschaft und die Beteiligung der Mitglieder an der Erfüllung der Vereinsaufgaben;
 11. Sorge für die Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen zu tragen;
 12. die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlich und hauptamtlich für den Verein Tätigen
 13. Die Entscheidung über die Genehmigung und Erstattung von Auslagen von Organen, Mitgliedern des Vereins sowie sonstigen für den Verein ehrenamtlich Tätigen zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Bitten des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen teil, wobei sie das Rede-, aber kein Stimmrecht haben.

§13c Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr, zusammen.
- (2) Vorstandssitzungen können auch via Telekommunikationsmedien (z.B. Telefon, Skype, Videokonferenzen) erfolgen. Mindestens zwei Zusammenkünfte jährlich sollten persönlich stattfinden.
- (3) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und sollen vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§14a Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens drei (3) und darf höchstens sieben (7) Mitglieder haben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder für maximal drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zugelassen, jedoch nur insoweit, als höchstens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats länger als durchgehend 10 Jahre im Amt sein darf. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Funktionen ehrenamtlich wahr. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form und Höhe nachgewiesen werden.
- (5) Zur Regelung der Tätigkeit des Aufsichtsrats erlässt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

§14b Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird mindestens dreimal im Jahr durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen; zwei dieser Versammlungen sollen unter persönlicher Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats stattfinden.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über folgende weitere Angelegenheiten:
1. Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen strategischen Zielsetzungen und Prioritäten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Bestimmung der Bedingungen für deren Anstellung, einschließlich der Festlegung der Gehälter;

3. Genehmigung der Jahresabschlüsse, etwaiger außerbetrieblicher Revisionen sowie des Jahreswirtschaftsplans;
 4. Bestellung und Abberufung der Abschlussprüfer;
 5. Genehmigung etwaiger sonstiger oder Mehrjahrespläne; sowie jedes andere Thema, das vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (3) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Verein rechtsgeschäftlich gegenüber den Mitgliedern des Vorstands, insbesondere auch bei Abschluss von Anstellungsverträgen und mit dem Anstellungsverhältnis zusammenhängenden Willenserklärungen. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vertretungsberechtigt.
- (4) Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrats vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch nicht länger als bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds, ein anderes Mitglied an dessen Stelle in den Aufsichtsrat berufen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins erforderlich erscheint. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Wahl eines neuen Mitglieds im Amt; dies gilt jedoch nicht für nach Satz 1 durch den Vorstand in den Aufsichtsrat berufene Mitglieder.

§ 15 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Anliegen des Vereins kann der Vorstand einen Beirat berufen. Ihm sollten Persönlichkeiten angehören, die sich der Arbeit von ShelterBox verbunden fühlen. Die Aufgabe des Beirats besteht darin, den Verein in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und dessen Ziele zu propagieren sowie den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Beirats kein Stimmrecht, können aber beratend teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von einem Jahr vom Vorstand bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und repräsentiert ihn und den Verein nach außen.
- (3) Mitglieder des Beirats können auch ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder dürfen jedoch nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören.
- (4) Mitglieder des Beirats erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form und Höhe nachgewiesen werden.
- (5) Zur Regelung der Tätigkeit des Beirats erlässt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

6. ABSCHNITT AUFLÖSUNG DES VEREINS

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses obliegt dem Vorstand des Vereins. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Es kann ein Liquidator durch den Vorstand bestellt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Katastrophenhilfe für Menschen in Not.